

39. Verwirkt der Auflassungsbevollmächtigte auch ohne eigenes Verschulden nach dem Reichsstempelgesetz und dem preussischen Stempelsteuergesetz bei Vorlegung einer hinsichtlich des Werts der Gegenleistung unrichtigen Vertragssurkunde oder bei unrichtiger Wertangabe

im Auflassungstermine die Hinterziehungsstrafe oder die an ihre Stelle tretende Ordnungsstrafe?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (RGVL S. 833) —

RStG. — §§ 88 Abs. 4, 95 Abs. 2.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom <sup>31. Juli 1895</sup>~~30. Juni 1909~~ (GS. 1909 S. 535) —

StStG. — §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 1.

III. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1915 g. B. III 980/14.

I. Landgericht Flensburg.

Gründe:

„Der Angeklagte hat als Auflassungsbevollmächtigter zur Aufschließung des Auflassungstempels einen notariellen Veräußerungsvertrag vorgelegt, der eine hinter dem wahren Betrage der Gegenleistung zurückbleibende Festsetzung des Kaufpreises enthielt. Von der Anschulldigung aus §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 1 des StStG. und §§ 88 Abs. 4, 95 Abs. 2 des RStG. ist er freigesprochen worden. Der Revision der Staatsanwaltschaft mußte der Erfolg versagt werden.

Unbedenklich richtig ist die Ausführung der Revision, daß die Eigenschaft eines Bevollmächtigten eine Bestrafung für das der Weisung des Auftraggebers entsprechende Tun nicht auszuschließen vermag. Eine derart unzutreffende allgemeine Rechtsauffassung ist auch dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Das Urteil stellt fest, daß die Vertragsschließenden den Vertrag mit der falschen Preisangabe durch die Hand des Angeklagten dem Richter bei der Auflassung vorgelegt und sich hierdurch eines Steuervergehens schuldig gemacht hätten. Es soll hiermit offenbar zum Ausdruck kommen, daß die Vertragsschließenden im Wege der mittelbaren Täterschaft, und zwar unter Benutzung des Angeklagten als eines gutgläubigen Werkzeugs, eine Steuerhinterziehung nach § 17 Abs. 3 StStG. und nach § 88 Abs. 4 RStG. begangen haben. Auch diese Erwägung reicht indes für sich allein nicht aus zur Verneinung der Frage, ob der Angeklagte durch sein Verhalten die Ordnungsstrafen aus §§ 18 und 95 jener Gesetze verwirkt hat. Denn bei der mittelbaren Täters-

schaft ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß die als Werkzeug benutzte Person, wenn ihr auch der Tätervorsatz hinsichtlich der dem anderen zuzurechnenden Handlung fehlt, sich durch ihr Tun aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte strafbar macht. Wäre, was das angefochtene Urteil offen läßt, der Eintritt der Ordnungsstrafen ausschließlich von dem Vorliegen eines äußeren Tatbestandes abhängig, so könnte die Annahme der mittelbaren Täterschaft eines anderen die Straflosigkeit des Angeklagten nicht begründen.

Eine andere Frage ist, ob die erwähnten Zuwiderhandlungen eine besondere persönliche Eigenschaft des Täters voraussetzen und aus diesem Grunde von einem Auflassungsbevollmächtigten nicht begangen werden können. Die Strafen aus § 17 Abs. 1 StStG. und § 88 Abs. 1 RStG. treffen die Zuwiderhandlung gegen die Steuerpflicht oder die Nichterfüllung der Steuerpflicht, können deshalb nur von der zur Entrichtung der Steuer verpflichteten Person verwirkt werden. Ob auch die Strafen in Abs. 3 oder 4 jener Gesetze an die gleiche persönliche Voraussetzung geknüpft sind und deshalb den Auflassungsbevollmächtigten nicht treffen können, braucht hier nicht erörtert zu werden, denn die Freisprechung des Angeklagten wird durch die Feststellung getragen, daß dieser aus einem durch kein Verschulden beeinflussten Irrtum die Preisfestsetzung in der von ihm vorgelegten Vertragsurkunde für richtig gehalten hat. Soweit geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Auflassungsbevollmächtigten, ihr Bestehen vorausgesetzt, jedenfalls nicht, daß er unbeschränkt für den äußeren Erfolg und für die Richtigkeit der von ihm ohne Verschulden für wahr gehaltenen Angaben strafrechtlich einzustehen hätte. Die Möglichkeit einer so weitgehenden Erfolgshaftung müßte die Übernahme der Auflassungsvollmacht zu einer Gefahr gestalten, die den Verkehr mit einer erheblichen Erschwernis belasten würde. Der Befürchtung einer Gesetzesumgehung steht die Erwägung entgegen, daß die Vertragsschließenden, wenn sie sich des Auflassungsbevollmächtigten als eines Werkzeuges zur Täuschung der Steuerbehörde bedienen, als mittelbare Täter zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Frage, ob eine unter Ordnungsstrafe gestellte Zuwiderhandlung ein sogenanntes „reines Formaldelikt“, also von einem Verschulden des Täters unabhängig ist, beantwortet sich nach Inhalt und Zweck der einzelnen Vorschriften, und es ist nicht ausgeschlossen,

daß in dieser Hinsicht Zuwiderhandlungen gegen verschiedene Vorschriften eines und desselben Gesetzes eine verschiedene Beurteilung erfordern. Wenn das Reichsgericht den Eintritt der Ordnungsstrafe aus § 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 1, § 64 des RStG. ausschließlich vom Vorliegen eines äußeren Tatbestandes abhängig macht, so legt es dabei, ebenso wie bei der Ordnungsstrafe des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Zigarettensteuergesetzes, das wesentliche Gewicht auf die Erwägung, daß auch die Hinterziehungsstrafen, an deren Stelle jene Ordnungsstrafen bei der Widerlegung der Hinterziehungsmöglichkeit oder der Hinterziehungsabsicht treten, mit Rücksicht auf die gesetzlich begründete Vermutung der Hinterziehungsabsicht keinen Tätervorsatz erfordern (RSt. Bd. 43 S. 390 [391]). Der vorliegende Fall gestattet nicht eine derartige Schlußfolgerung, denn die Verfehlungen nach § 17 Abs. 3 StStG. und § 88 Abs. 4 RStG. sind nicht von jedem inneren Tatbestands-erfordernis unabhängig. Wenn eine Verletzung der Wahrheitspflicht unter Strafe gestellt ist, so kann nicht die äußere Unrichtigkeit der Angabe zur Bestrafung hinreichen und mit dem Zwecke eines Strafgesetzes, das einer Täuschung entgegentreten will, ist die Bestrafung des Täters trotz unverschuldeter Gutgläubigkeit unvereinbar. Wer bei der Auflassung ohne Verschulden sich der unrichtigen Wertangabe oder der Vorlegung der hinsichtlich der Preisabrede unrichtigen Vertragsurkunde bedient, macht sich der Hinterziehungsstrafe nicht schuldig. Unter der Herrschaft des preussischen Gesetzes vom 5. Mai 1872 über die Stempelabgaben bei Grundstücksübertragungen, dem die einschlägigen Bestimmungen des StStG. nachgebildet sind, ist dies in einer Reihe fortlaufender Entscheidungen des Kammergerichts anerkannt worden (Joh. Jahrb. Bd. 5 S. 257, Bd. 9 S. 213, Bd. 15 S. 267). Der Senat schließt sich dieser Auffassung für die hier in Betracht kommenden Verfehlungen an. Die Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung müssen aber auch für die bloße Ordnungswidrigkeit gelten, die bei Widerlegung der Hinterziehungsabsicht oder der Hinterziehungsmöglichkeit übrig bleibt, denn in diesem Falle ist lediglich für denselben Tatbestand mit Rücksicht auf die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung eine mildere Strafe angedroht.“...